

genthümer betrachtet, — daß wegen verlornen oder untergegangener Actien, Interimscheine, Coupons und Dividendenscheine gewöhnlich ein abgekürztes Ediktalverfahren stattfindet und deren Amortisation früher erfolge, als es nach gemeinem Rechte sonst zulässig sei. — Die Deputation erinnert ferner, daß auch bei Leihhaus- und Sparkassenordnungen sich gewöhnlich Beispiele von gleichen oder ähnlichen Abweichungen vom gemeinen Rechte fänden, belegt solches mit Beispielen und findet es eben so nöthig, als ausführbar, dergleichen Zustände durch eine gesetzliche Grenze zu beschränken und mit Zustimmung der Stände ein Gesetz zu geben, in welchem festgesetzt wird, welchen Anstalten überhaupt besondere Rechte, wie die angeführten, zu statten kommen, und worin jene besondern Rechte bestehen sollen. Die Deputation empfiehlt daher der Kammer, im Einverständniß mit der I. bei der Staatsregierung auf Vorlegung eines solchen Gesetzes für Actienvereine, Sparkassen, Leihanstalten und andre verwandte Institute anzutragen, damit es künftig bei Bestätigung einer solchen Anstalt nur einer Beziehung auf das Gesetz bedürfen möge.“

Referent v. Friesen: Um die Kammer in Stand zu setzen, sich selbst zu überzeugen, habe ich die besondern Rechte der Sparkassen und Leihhäuser extrahirt.

Referent trägt diesen Extract aus den Dresdner und Freiburger Leihhausstatuten vor und erinnert noch, daß bei den Sparkassen nur bestimmt sei, daß Gelder- und Quittungsbücher der Inhibition nicht unterworfen seien.

Abg. v. Kiesenwetter: Gewiß ist eines der größten Uebel in allen civilisirten Staaten die große Menge der Gesetze. Sie vermehren nicht allein die Schwierigkeit, die Gesetze kennen zu lernen, sondern auch die, sie auszuführen. Denn mit der Menge von Gesetzen wird eine noch größere Menge Zweifel hervorgerufen und die Verwirrung vermehrt. Besonders wirft man den Ständeversammlungen constitutioneller Staaten die Tendenz vor, die Menge der Gesetze ins Ungeheuer zu vermehren, und manche Staaten sind hierin wirklich so weit gegangen, daß eine vollständige Kenntniß derselben nicht möglich ist. Man kann sich nicht genug hüten, die Gesetze zu vermehren, und man muß einen Antrag auf Vorlage eines Gesetzes nur in den wichtigsten Fällen machen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das beantragte Gesetz sehr schwierig zu entwerfen sein muß. Der Referent hat uns in Rücksicht auf die Sparkassen dahin einschlagende Mittheilungen gemacht. Welche Menge von Bestimmungen findet hier statt! Wenn das beantragte Gesetz auf alle Actienvereine, Sparkassen und Leihhäuser sich beziehen soll, so wird es eine solche Menge von Bestimmungen enthalten müssen, daß die Schwierigkeit, sie kennen zu lernen und auszuführen, ins Große gehen muß. Ich kann mich demnach nicht für den Antrag erklären und halte es für besser, daß die Regierung erwägt, was in diesen Fällen Rechtens ist und nach Befinden die Bestätigung ertheile. Es wäre wohl wünschenswerth für die Regierung und das Land, wenn sich über alle solche Gegenstände gesetzliche Bestimmungen geben ließen; praktisch aber halte ich dies für unausführbar.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung und namentlich das Justizministerium würde, wenn es möglich wäre, es viel lieber sehen, durch ein allgemeines Gesetz gewissen Anstalten gewisse Rechte zu ertheilen, als dies in den einzelnen Fäl-

len durch einzelne Bestimmungen zu thun. Der beste Beweis dafür liegt in der Vorlage eben dieses Gesetzes, indem das Ministerium vorgezogen hat, durch ein allgemeines Gesetz gewisse Abweichungen vom gemeinen Rechte festzustellen, welche alle vom Staat bestätigte Actien-Anstalten haben sollen, als sie jeder einzelnen durch Bestätigung der Statuten zu ertheilen. Ich kann auch versichern, daß die Minister bemüht gewesen sind, ein Gesetz, wie die Deputation es dermalen beantragt hat, zu entwerfen; es hat sich aber nicht ausführbar gezeigt, und zwar aus folgenden Gründen. Es hat die Deputation selbst darauf angetragen, es möchten die Rechte zusammengestellt werden, welche den Actienvereinen, den Sparkassen und Leihhäusern und andern damit verwandten Instituten gegeben werden sollen. Es ist aber sehr schwierig, diese Institute speziell zu bezeichnen. Dahin gehören unter andern auch Bankanstalten, die Kreditvereine, die Affekuranstalten mit oder ohne gegenseitige Versicherung, die Continenzgesellschaften, Wittwen- und Waisenkassen, die Grabkassen, Knappschaftskassen, selbst in gewisser Beziehung die Anleihen auf Obligationen, die auf den Inhaber gestellt sind. Wer kann aber sagen: ob sie alle getroffen werden, und welche Arten etwa noch entstehen können? Die zweite Schwierigkeit liegt darin, die Rechte zu bezeichnen, die sie haben sollen. Es ist keine Aufzeichnung der Rechte möglich, welche diese einzelnen Anstalten gemeinschaftlich haben sollen. Jede dieser Anstalten braucht besondere Rechte und verschiedene von den andern, oft sogar gegen einander laufende. Ein dritter Grund der Schwierigkeit liegt darin, daß diese Rechte in Beziehung auf die einzelnen Anstalten und Statuten besondere Modifikationen bedürfen, die in einem allgemeinen Gesetze und ohne Beziehung auf ihre eigenthümliche Einrichtung und Statuten gar nicht verständlich zu machen sind. Das sind die Schwierigkeiten, die sich der Entwerfung eines Gesetzes entgegen gestellt haben, und die ich auch jetzt nicht zu beseitigen weiß. Es kommt dazu, daß sich im Voraus gar nicht übersehen läßt, welche Ausnahmen vom gemeinen Rechte solche Anstalten zu ihrem Bestehen brauchen oder noch brauchen werden? Es ist von einem Abgeordneten neulich sehr richtig bemerkt worden, daß unsere Gewerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine solche Umänderung erlitten haben, daß von den älteren Gesetzen Vieles nicht mehr anwendbar sei und sie vollständig umgestaltet werden müssen. Dies gilt jedoch nicht bloß von dem Römischen Rechte, das gilt sogar von den Gesetzbüchern, die vor 20 — 30 Jahren erlassen worden sind. Das Preussische Landrecht, so neu es ist, reicht eben so wenig aus, und selbst der Code civil Frankreichs kennt die Actien-Gesellschaften noch nicht, so daß die Bestimmungen hierüber erst ein paar Jahre darauf im Code de commerce nachgeholt werden mußten. In dieser Unanwendbarkeit des bestehenden gemeinen Rechtes auf die neugestalteten Verhältnisse liegt hauptsächlich der Grund, warum Abweichungen gestattet werden müssen. Diese Verhältnisse selbst sind aber auch jetzt noch in einer solchen Fermentation, daß man nicht übersehen kann, welche Rechte dergleichen Anstalten brauchen werden. Ich erlaube mir